

DIETER BESSERER

Von Handmühlen, Rossmühlen und Wassermühlen

Die Einführung eines allgemeinen Mahlzwangs durch König Friedrich Wilhelm I. im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg um 1723 bzw. 1741 war der Höhepunkt des wirtschaftlichen Monopolspruchs des absolutistischen preußischen Staates.

Mühlenregal und Mühlenzwang, letzterer durch die Grundherrschaft beeinflusst, hatten im Mittelalter nach der Eroberung Sachsens durch den Karolingerkönig Karl als gewohnheitsrechtliche Entwicklung ihren Anfang genommen. Noch heute ist der Kreis Minden-Lübbecke ein „Mühlenland“: Von hier ging die Initiative zur Gründung des Deutschen Mühlenvereins aus.

HISTORISCHES

Mühlenwesen im Kreis (1)

Dieser Beitrag soll die Entwicklung und Verbreitung der Wassermühlen in Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Region des späteren Fürstentums Minden und der späteren Grafschaft Ravensberg betrachten. Versucht wird, den Zeitraum der Einrichtung von Wassermühlen in Sachsen näher einzugrenzen. Am Beispiel der genannten Region soll schließlich der in der Stauferzeit vollendete herrschaftliche Zugriff auf das Mühlenrecht und dessen späterer Einbezug in die landesherrlichen Rechte beschrieben werden.

Abriss der Vorgeschichte

Die Geschichte der Wassermühlen beginnt neben der der Handmühlen bereits im Altertum. Die erste überlieferte technische Beschreibung einer Wassermühle mit vertikalem Wasserrad ist für den am Hof des römischen Kaisers Augustus (31 v. Chr.–14 n. Chr.) lebenden Ingenieur Vitruv belegt. Bereits bei der Belagerung Roms 536/37 durch die Ostgoten werden Schiffsmühlen erwähnt. Für Deutschland ist diese Technik um 760 mit der fränkischen Schiffsmühle von Gimbheim am Oberrhein früh nachgewiesen. Der Bischof von Minden besaß wahrscheinlich schon um 1260 zwei Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden, die zur Wichgrafenvillikation gehörten. Windmühlen sind erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts der Rheinland belegt und für Westfalen erst im 13. Jahrhundert anzunehmen.

Die Franken übernahmen nach und nach die überlegene römische Kultur. Dabei spielten die Klöster und der fränkische Staat eine wichtige Rolle. Noch Jahrhunderte nach ihrer Einführung im Frankenreich galt den Zeitgenossen eine von Wasserkraft angetriebene Mühle als technisches Wunderwerk. So berichtet Gregor von Tours um 536 von einer Wassermühle an einem kleinen Fluss (Suzon), der, wie er schreibt, „Mühlen mit wunderbarer Schnelligkeit antreibt“. Damals gab es auch von Tieren, sogar mit der Muskelkraft von Leibeigenen und Sklaven angetriebene Mühlen. Die Beschreibung der Bauweise einer Wassermühle durch Gregor von Tours lässt auf unterschiedliche Wassermühlen schließen, wie auch aus der „Lex Salica“ zu folgern ist. Zumeist war bei dieser einfachen Bauweise der Bau einer besonderen Stauanlage mit Mühlenreicht nicht erforderlich.

Das durch König Karl etwa

zwischen 790 und 800 eingeführte „Capitulare de villis“ erwähnt Wassermühlen an den Königshöfen. Dieses Gesetz ordnete die Wirtschaftsführung für das Krongut und hatte im gesamten Frankenreich außer in Italien Gültigkeit. Es belegt die wirtschaftlichen Absichten des Königs, ein flächendeckendes Netz von Wassermühlen an oder in der Nähe der Königshöfe im Frankenreich zu errichten. Das dürfte nach und nach auch für das gerade eroberte Sachsen gegolten haben.

Zur Entwicklung der Wassermühlen

Vor der Eroberung Sachsens durch Karl I. und später waren steinerne Handmühlen, sogenannte Quern, üblich. Diese Handmühlen waren weit verbreitet und auch nach der Einführung von Wassermühlen noch lange üblich. Ortsnamen wie Quernheim, Querenburg usw. zeugen bis heute von dieser Kulturstufe der Mühlen. Eine Handmühle aus Granit fand zum Beispiel der Gutsbesitzer Schumacher zum Wedigenstein im heutigen Hausberge unter den Ruinen der alten Wedigenburg; er übereignete die Handmühle zwischen 1823 und 1841 dem Museum der Mindener Westfälischen Gesellschaft. In Minden wurden 1948 drei kaiserzeitliche Handmühlen gefunden.

Bislang wird bereits für die Zeit nach der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen eine flächendeckende Wassermühlenlandschaft insbesondere im heutigen Schleswig-Holstein und in Hameln angenommen. Für diese frühe Zeit muss die Existenz von Wassermühlen in Sachsen bezweifelt werden.

Erkenntnisse der Archäologie und der Ortsnamenforschung können weiteren Aufschluss geben. Auch die urkundliche Überlieferung grundherrschaftlicher Vorgänge liefert wichtige Erkenntnisse; insbesondere die Pertinenzformeln in den Urkunden der karolingischen Könige und Kaiser bieten überraschende Einblicke für Sachsen. Auch die Volksrechte der germanischen Stämme, besonders die fränkischen Gesetze für die Sachsen im Vergleich zu den alten Volksrechten im übrigen Frankenreich geben Hinweise auf die Entwicklung der sächsischen Mühlen. In Sachsen vollzog sich nach 800 ein ähnlicher Prozess, wie er 200 Jahre zuvor in Thüringen stattgefunden hatte.

Das Königreich der Thüringer wurde 532 durch die merowingischen Könige Theuderich I. und Chlodwig in der Schlacht an der Unstrut der fränkischen Herrschaft unterworfen. Die Durchdringung des Landes mit fränkischen Verwaltungs- und Wirtschaftsformen wurde seit Ende des 6. Jahrhunderts intensiviert, nachdem den Franken zeitweise die Herrschaft aus den Händen geglitten war und Herzog Heden ein gewaltsames Ende gefunden hatte. Um 717/719 begann die Mission durch Bischof Bonifatius, den Gründer des Klosters Fulda. 780

wurde die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt.

Allmählich wurden die fränkischen Wirtschaftsformen übernommen. Bereits unter Herzog Heden ist 704 mit dem „castello Mullenberge“ bei Arnstadt im Bezirk Erfurt ein Name erwähnt, der für die Existenz einer Wassermühle spricht. Für das 8. Jahrhundert lassen sich Wassermühlen in Thüringen urkundlich erst um 775 aus Ortsnamen erschließen, also 250 Jahre nach der Eroberung Thüringens durch die Franken. Das ist besonders aus den Ortsnamen Mühlhausen (bezeugt 775) sowie Groß und Klein Mölsen (bezeugt 777) zu folgern. Auch der Ortsname Mühlberg (bei Erfurt) kann für die Existenz früher Wassermühlen in Thüringen in Anspruch genommen werden. Wird für die Ortsnamengebilde ein Zeitraum von 100 Jahren angenommen, dann muss die Errichtung von Wassermühlen mit größerem zeitlichen Abstand nach der Eroberung des Landes eingesetzt haben. Ähnliche Verhältnisse und zeitliche Abläufe müssen auch für Sachsen angenommen werden.

Demnach ist nicht anzunehmen, dass es kurz nach der Eroberung Sachsens zur flächendeckenden Einführung von Wassermühlen kam. Fränkische Wirtschaftsformen werden sich in Sachsen erst allmählich durchgesetzt haben. Deren Einführung hing in hohem Maße von der allmählichen Befriedung des Landes, von der Entwicklung der Grundherrschaft, aber auch von der Gründung von Bistümern und Klöstern ab. Außerdem war der Bau einer Wassermühle ein sehr kapitalintensives Unternehmen.

Bisherige Forschung

Bisher wird angenommen, dass es schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt Wassermühlen in Sachsen gab. Kleeberg vermutet schon für die Zeit von 600 bis 800 Wassermühlen in Niedersachsen und von 700 bis 800 die theoretische Möglichkeit für Wassermühlen im Raum Hannover. Natermann erwartet nach dem ältesten Güterverzeichnis des Klosters Fulda um 830 zwei Wassermühlen in Hameln. Meinardus und Fink sprechen im Hamelner Urkundenbuch von sechs Wassermühlen für Hameln im 9. Jahrhundert.

Auch Ernst Meyer-Hermann spricht sich in diesem Sinne aus. Für das heutige Schleswig-Holstein versucht Rosenbohm zu belegen, dass im frühen 9. Jahrhundert beiderseits der Untereibe „die Dorfmuhle eine allbekannte Erscheinung gewesen ist. Nahezu jedes Dorf besaß damals eine Wassermühle und zwar eine Kornmühle“, wie er betont. Mit dem Hinweis auf zwei gefälschte Stiftungsurkunden Karls des Großen versucht er seine These zu belegen. Dabei handelt es sich um die um 1050 gefälschte Stiftungsurkunde für die Diözese Bremen vom 14. Juli 788 und die gleichfalls



Windmühlen sind in Westfalen erst ab dem 12. Jahrhundert anzunehmen. Windmühle auf der Trotzenburg in Preußisch Oldendorf um 1910. Foto: Dieter Besserer

gefälschte Stiftungsurkunde Karls des Großen vom 29. Juni 786 für das Bistum Bardowick-Verden. Der Rückschluss Rosenbohms von den Verhältnissen aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, dem vermutlich falschen Zeitraum, auf das 9. Jahrhundert ist nicht gerechtfertigt; er bleibt spekulativ. Zu untersuchen bleibt, ob archäologische Funde diese These stützen können. Funde vorgeschichtlicher Wassermühlen sind sehr selten; eigentlich ist nur die mittelalterliche Wassermühle von Bardowick bei Lüneburg in Nordwestdeutschland zu nennen. Diese im Jahre 1933/34 archäologisch nachgewiesene, neben der Ilmenau liegende Wassermühle mit den aufgefundenen Mühlsteinen wird von Krüger in das 10. Jahrhundert datiert. Rosenbohm datiert sie in die Jahre zwischen 800 und 1000. Demgegenüber hat Nass gezeigt, dass Wassermühlen 830 bei der Klostergründung in Hameln durch das Kloster Fulda nicht bestanden haben können. Dem Kloster Fulda wurde erst 826 die Eigenkirche des Stifters, des Grafen Bernhard, in Hameln tradiert. Um 851 kam es zur Gründung des Bonifatius-Stiftes. Die Schenkung von insgesamt sechs Mühlen im 9. Jahrhundert, auf die sich Meinardus im Hamelner Urkundenbuch stützt und die Natermann für zwei Wassermühlen für die Zeit um 830 annimmt, ist nach den neuesten Forschungen von Nass erst in das Jahr 1015/50 zu setzen. Damit ist der mutmaßlichen Existenz von Wassermühlen in Hameln um das Jahr 830 die Grundlage entzogen.

Bezeichnungen der Mühlen

Nicht in allen Fällen sind Wassermühlen in den ältesten, ausschließlich in lateinischer Sprache abgefassten Urkunden

eindeutig benannt. Unterschiede werden „molendinum“, „molendina“ und „farinarius“. In den Urkunden vor allem der karolingischen Herrscher werden die mit Wasserkraft angetriebenen Mühlen vor allem im Westfrankenreich in älterer Zeit als „farinarius“ oder „farinarii“, ansonsten überwiegend als „mola“ (Mühlstein, Mühle) bzw. „molindarium“ (Mühle) bezeichnet.

Auch in der zwischen 714 und 717 aufgezeichneten Lex Salica werden die Begriffe „molina“ für Mühlen allgemein – das konnten auch von Tieren angetriebene Mühlen sein – und „farinarius“ für die Wassermühle verwendet. „Farinarius“ ist in der Lex Salica offenbar die Bezeichnung für eine Wassermühle, da dieser Begriff in Zusammenhang mit einer Schleuse genannt wird. Diese Wassermühle wurde offensichtlich oberflächlich betrieben; dafür spricht die Erwähnung der Schleuse. Auch die Landgüterordnung Karls I. verwendet den Begriff „farinarii“ und „molinae“. Die Bezeichnung „farinarius“ verliert sich urkundlich unter den deutschen Karolingern und den liudolfingischen Königen und Kaisern; im Wesentlichen sind die Bezeichnungen „molendinum“, „molina“ und „molinarium“ für Mühlen üblich. Koller vermutet, dass die Bezeichnung „farinaria“ (= Mehlmühle) als ältere Bezeichnung sich nur auf die Mahlfunktion von Getreide bezog. Als aber mit der Wasserkraft der Mühle auch andere Produkte, z. B. Öl, gewonnen wurden, gewann der Ausdruck „molendinum“ urkundlich an Bedeutung.

Bäche und Mühlen waren häufig Bestandteil von grundherrschaftlichen Schenkungen der Karolinger. Nur bei den sächsischen Empfängern derartiger Schenkungen trifft das für einen längeren Zeitraum nach

780 nicht zu. Regelmäßig erscheint die Pertinenzformel „cum [...] aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus“ in den Herrscherurkunden. Schon 1970 hat Georg Droege darauf aufmerksam gemacht, dass für namentlich genannte sächsische Haupthöfe in den Urkunden der Karolinger auch die in den Pertinenzformeln genannten Güter berücksichtigt werden müssen, wenn die Grundherrschaft umfassend beschrieben werden soll.

Mit den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis hin zu Otto I. hat sich Berent Schwineköper erstmals beschäftigt und auf die Vernachlässigung dieses wichtigen Details in der Forschung hingewiesen. Heinrich Koller hat dann die Pertinenzformeln für die ältesten, mittelalterlichen Wassermühlen im Salzburger Raum ausgewertet und daraus Rückschlüsse auf die zeitliche Einführung der Wassermühle im Erzbistum Salzburg gezogen.

Nun zeigt sich, dass die Pertinenzformeln in den Urkunden insbesondere der deutschen Karolinger auch für das von Karl dem Großen eroberte Sachsen in Verbindung mit anderen Quellen Rückschlüsse auf die Einführung der Wassermühle dort zulassen. Windmühlen sind für diese Zeit noch nicht anzunehmen, da sie erstmals Ende des 12. Jahrhunderts genannt werden.

Pertinenzformeln von Herrscherurkunden

In den Urkunden Karls des Großen und seines Sohnes Ludwigs des Frommen werden Mühlen als Bestandteile übertragener Grundherrschaften in den Pertinenzformeln üblicherweise genannt, vor allem für Empfänger im Westfrankenreich. Insbesondere trifft das zu, wenn grundherrschaftliche Haupthöfe, zu denen Mühlen gehörten, an Bistümer, Klöster und den Adel geschenkt werden. Das entspricht dem engen Zusammenhang zwischen der grundherrschaftlichen Villikationsverfassung und der zur Villikation gehörenden Wassermühle. Auch die Urkunden Lothars und Ludwigs des Deutschen verfahren so.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

IMPRESSUM

Mindener Heimatblätter Jg. 78 · 2006, Nr. 9

Vorabdruck aus: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins

Mitarbeiter der Nummer: Dieter Besserer Beethovenstraße 10 32361 Preuß. Oldendorf

Redaktion: Dr. Monika M. Schulte Kommunalarchiv Minden